

Rechtsvorschriften über Gasthörer

§ 64 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG)

- (1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

§ 15 Gasthörerinnen/Gasthörer

(Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der HFR i. d. F. vom 06.05.2015)

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazitäten können auf Antrag Personen, welche die Voraussetzung § 64 LHG erfüllen, als Gasthörerinnen/Gasthörer zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Gasthörererlaubnis ist unter Verwendung des amtlichen Formulars beim Studentensekretariat zu stellen.
- (3) Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester schriftlich erteilt. Sie muss die Lehrveranstaltungen nennen, zu denen die Gasthörerinnen/Gasthörer zugelassen sind.
- (4) Die Zulassung der Gasthörerinnen/Gasthörer erlischt automatisch mit dem Abschluss der Lehrveranstaltungen, für den er/sie die Zulassung hat.

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (Hochschulgebührensatzung) vom 24. April 2020, Anlage 2.1, Gebührenverzeichnis – Studentische und akademische Angelegenheiten:

1. Gebühren für Gasthörer pro Semester:

bis zu 4 SWS	60,00 €
bis zu 8 SWS	120,00 €
über 8 SWS	150,00 €